

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Buhl'scher Park", Gemarkung Deidesheim
Landkreis Bad Dürkheim
vom 10.12.1985

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Park wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Buhl'scher Park".

§ 2

Der Park befindet sich in der Gemarkung Deidesheim und umfaßt das Grundstück Plan-Nr. 573/33 östlich der Bleichstraße.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Parkes mit seinem alten Baum- und Strauchbestand zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, insbesondere:

- 1) den Park bzw. einzelne Bäume dieses Parkes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 2) Handlungen vorzunehmen, durch die die Bäume oder der sonstige Aufwuchs in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigt werden.

- 3) Bild- und Schrifftafeln , Plakate oder Inschriften anzubringen, welche nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
- 4) die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern sowie die geschützte Fläche mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen abzudecken;
- 5) das Wurzelwerk zu verletzen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen;
- 6) Materialien aller Art einschließlich Schrott abzulagern;
- 7) Müll und Abfälle aller Art einzubringen;
- 8) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 9) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
- 10) Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Plätzen und Wegen durchzuführen;
- 11) Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
- 12) chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anzuwenden;
- 13) stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern;
- 14) Wohnwagen oder Zelte aufzustellen oder zu lagern;
- 15) mit Fahrzeugen aller Art in der geschützten Fläche zu fahren oder sie zu parken.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1) § 4 Nr. 1 den Park bzw. einzelne Bäume dieses Parkes beseitigt, beschädigt oder zerstört;
- 2) § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, durch die die Bäume oder der sonstige Aufwuchs in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigt werden;
- 3) § 4 Nr. 3 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, welche nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;

- 4) § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie die geschützte Fläche mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen abdeckt;
- 5) § 4 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
- 6) § 4 Nr. 6 Materialien aller Art einschließlich Schrott ablagert;
- 7) § 4 Nr. 7 Müll und Abfälle aller Art einbringt;
- 8) § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält;
- 9) § 4 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
- 10) § 4 Nr. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Plätzen und Wegen durchführt;
- 11) § 4 Nr. 11 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
- 12) § 4 Nr. 12 chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anwendet;
- 13) § 4 Nr. 13 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert;
- 14) § 4 Nr. 14 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder lagert;
- 15) § 4 Nr. 15 mit Fahrzeugen aller Art in der geschützten Fläche fährt oder sie parkt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 10.12.1985

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

(D e u t s c h)

Landrat